

# GESETZBLATT

313

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

| 1957    | Berlin, den 1. Juni 1957   | Nr. 40 |
|---------|--|--------|
| Tag     | „ Inhalt   | Seite  |
| 22.5.57 | Gesetz über den Aufbau und die Funktionen der konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Konsulargesetz) .....         | 313    |
| 23.5.57 | Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1957 .....   | 316    |
| 6.5.57  | Anordnung über die Sozialpflichtversicherung der Gesellschafter und deren Ehegatten in Betrieben mit* staatlicher Beteiligung .....            | 318    |
| 13.5.57 | Anordnung über die Lehrabschlußprüfung für Lehrlinge in Ausbildungsberufen der Lohngruppen III oder IV .....                                   | 318    |
| 15.5.57 | Anordnung über Steuervergünstigungen für private Betriebe der Natursteinindustrie  | 319    |
| 27.5.57 | Anordnung Nr. 2 über die Erfassung, den Aufkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eiern, Geflügel, Honig)..... | 319    |

### Gesetz über den Aufbau und die Funktionen der konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Konsulargesetz).

Vom 22. Mai 1957

Die Deutsche Demokratische Republik als erster wahrhaft demokratischer und friedliebender deutscher Staat, in dem die Arbeiterklasse im Bündnis mit der werktätigen Bauernschaft und anderen werktätigen Schichten die politische Macht ausübt und den Sozialismus aufbaut, hat sich seit ihrem Bestehen in ständig steigendem Maße entwickelt und gefestigt. Von großer Bedeutung für das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik und für ihren Einfluß auf das internationale Geschehen im Sinne eines friedlichen Zusammenlebens der Völker ist die Pflege der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Staaten. Die konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik helfen, deren Außenpolitik zu verwirklichen. Sie vertreten die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bürger im Ausland. Um diesen Aufgaben in vollem Umfange gerecht zu werden, ist es notwendig, das Konsularwesen der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich zu organisieren und die Rechte und Pflichten der Konsuln festzulegen.

Die Volkskammer hat deshalb nachstehendes Gesetz beschlossen:

•• A

#### Organisation des Konsularwesens der Deutschen Demokratischen Republik

##### § 1

Konsularische Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik sind:

Generalkonsulate

Konsulate

Vizekonsulate

Konsularabteilungen in anderen Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik.

##### § 2

(1) Die konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik werden von Generalkonsuln, Konsuln bzw. Vizekonsuln (nachstehend Konsuln genannt) geleitet.

(2) Werden neben den Leitern selbständiger Konsulate noch weitere Konsuln eingesetzt, so gelten letztere als Stellvertreter.

(3) In besonderen Fällen können den Konsuln der Deutschen Demokratischen Republik andere Konsuln der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt werden.

##### § 3

Die territorialen Wirkungsbereiche der konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage zwischenstaatlicher Übereinkommen festgelegt. Sie erhalten die Bezeichnung „Konsularbezirke“.

##### § 4

Konsuln können nur Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sein.